



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee, im Juli 2004
im Internet unter -www.kvbbg.de-

Rundschreiben Nr. 05/2004 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum ATV-K - Arbeitnehmerbeteiligung an der Zusatzversorgung - Steuerliche Behandlung der Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer an den Arbeitgeberbeiträgen zur Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Finanzen des Landes Brandenburg hat in einer Stellungnahme vom 2. Juli 2004 zur steuerlichen Behandlung der **Arbeitnehmerbeteiligung für das Kalenderjahr 2003**, der Auffassung des Bundesfinanzministeriums (Rundschreiben 02/2004) folgend, eine abschließende Regelung getroffen.

Wie bereits im Rundschreiben 02/2004 dargelegt, unterliegt die Beteiligung der Arbeitnehmer aus Sicht des Bundesfinanzministeriums **nicht** der Pauschalversteuerung des § 40b EStG oder Steuerfreiheit des § 3 Nr. 63 EStG. In Abhängigkeit der Zuordnung der Arbeitnehmerbeteiligung zur Umlage oder zum Zusatzbeitrag und der daraus resultierenden steuerlichen Behandlung ergibt sich daraus die **Verpflichtung, Lohnsteuern für das Kalenderjahr 2003 nach zu entrichten**. Eine Nachentrichtung ist nur erforderlich, sofern die Lohnsteuer **für das Kalenderjahr 2003** nicht vorschriftsmäßig für die Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt abgeführt wurde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eigenbeteiligung der Umlage oder dem Zusatzbeitrag zugeordnet, die Versteuerung im Wege der Pauschalversteuerung nach § 40b EStG vorgenommen bzw. als steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 63 EStG betrachtet wurde.

Nach Auffassung des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg ist für die Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer eine pauschalierte Lohnsteuer für das Kalenderjahr 2003 nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 EStG an die zuständigen Finanzämter abzuführen.

Obwohl verschiedene Finanzämter des Landes Brandenburg die Pauschalversteuerung bzw. die Steuerfreiheit der Arbeitnehmerbeteiligung an der Zusatzversorgung für das Jahr 2003 anerkannt haben, besteht grundsätzlich die Verpflichtung, gemäß der Auffassung des Ministeriums für Finanzen des Landes Brandenburg, die pauschalierte Lohnsteuer abzuführen. Ich empfehle Ihnen daher, sich an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt zu wenden, um zu erfragen; inwieweit die Nachentrichtung der Lohnsteuer vorzunehmen ist.

Sollte die **Arbeitnehmerbeteiligung dem Nettoarbeitsentgelt** der Beschäftigten entnommen worden sein, d.h. diese unterlag bereits einer individuellen Versteuerung, besteht für den jeweiligen Arbeitgeber keine Verpflichtung zur Nachentrichtung der Lohnsteuer.

-2-

Durch die Ausführung des Bundesministeriums für Finanzen und des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg besteht die Notwendigkeit, dass die Zusatzversorgungskasse die Beteiligung der Arbeitnehmer gesondert steuerlich erfasst.

Diese Erfassung dient der eindeutigen steuerlichen Zuordnung der späteren Rentenanteile aus der betrieblichen Zusatzversorgung. Um eine korrekte steuerliche Behandlung bei späterer Rentenzahlung gewährleisten zu können, bitte ich Sie, den beigefügten Vordruck bis zum 31. August 2004 ausgefüllt an den Kommunalen Versorgungsverband zurück zu senden.

Dieses Rundschreiben steht Ihnen auch im Internet unter www.kvbbg.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlage